Hybridfassung 2019 – 2023

Gesellschaft für Pädagogik, Information und Medien e.V.-„Johann Amos Comenius“

**Satzung 2023**

Die Gesellschaft für Pädagogik und Information e.V. wurde 1964 als „Arbeitsgemeinschaft Programmierte Instruktion e.V.“ gegründet. Jeweils durch Beschluss der MitgliederVersammlung wurde der Name der Gesellschaft 1966 in „Gesellschaft für Programmierte Instruktion und Mediendidaktik e.V.“, 1980 in „Gesellschaft für Pädagogik und Information e.V.“ und schließlich 2014 in "Gesellschaft für Pädagogik, Information und Medien - GPI e.V. 'Johann Amos Comenius' " umbenannt.

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Gemeinnützige Gesellschaft für Pädagogik, Information und Medien e.V." mit dem Zusatz "Johann Amos Comenius". Der Name kann mit oder ohne den Zusatz geführt werden. Die Kurzform lautet "gem.GPI e.V.", die ausschließlich mündliche Kürzestform „GPI“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. Er ist dort in das VereinsRegister eingetragen und wird dort durch das FinanzAmt auf seine Gemeinnützigkeit überprüft. GeschäftsStellen des Vereins können auch an anderen Orten eingerichtet werden.
3. Das GeschäftsJahr des Vereins ist das KalenderJahr.

**§ 2 Zweck**

1. Der Verein fördert Theorie und Praxis der digitalen Bildung durch alle hierfür geeigneten Medien und Maßnahmen.
2. Er versteht sich als offene Plattform für den öffentlichen Diskurs über personale und digitale BildungsMedien.
3. Er befasst sich mit allen Fragen der Entwicklung und des Einsatzes von personalen und digitalen MultiMedien in Pädagogik, Didaktik und Mathetik.
4. Er ist ein praxisorientierter Fachverband und ein offenes Forum für wissenschaftlichen Gedankenaustausch.
5. Er fördert die Kommunikation aller Themen unter (1) bis (4) zwischen
* TheoretikerInnen und PraktikerInnen
* ForscherInnen und EntwicklerInnen
* ProduzentInnen und AnwenderInnen
* PolitikerInnen und BürgerInnen
* Lehrenden und Lernenden
1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. (1) und (2) Ziffer 1 AbgabeOrdnung (AO) 1977.

**§ 3 ArbeitsWeise und GeschäftsOrdnung**

1. In Erfüllung seines Zwecks unter § 2 beschäftigt sich der Verein unter anderem mit der Entwicklung und Anwendung von BewertungsSystemen und BewertungsKriterien für digitaldidaktische MultiMedien bzw. multimediale BildungsMedien.
2. Der Verein beteiligt sich an entsprechenden wissenschaftsbasierten Projekten und wendet deren Ergebnisse im Europäischen Wettbewerb zur Verleihung des Comenius-Preises für digitale und personale BildungsMedien an. Der Comenius-Preis kann in selbständig arbeitenden Einrichtungen bzw. GPI-Instituten nach §12 in durchgeführt werden.
3. Er beteiligt sich an nationalen und internationalen, praxisorientierten Forschungs- und EntwicklungsProjekten. Die Projekte können nach §12 dieser Satzung in selbständig arbeitenden Einrichtungen bzw. GPI-Instituten durchgeführt werden.
4. Er kann allein oder gemeinsam mit anderen Institutionen und Förderern mit ähnlichen Zielsetzungen Preise an verdienstvolle Persönlichkeiten zur Förderung des Vereinszwecks nach § 2 vergeben.
5. Er vergibt den „Frank-Ortner-Preis“ für Initiativen und Leistungen auf den Gebieten „Digitale Didaktik“ und „Programmierte Intelligenz“ und/oder das wissenschaftliche, insbesondere erziehungsphilosophische und informationswissenschaftliche GesamtWerk an ausgewiesene WissenschaftlerInnen. Die Vergabe erfolgt nach einem verbindlichen Statut, das der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
6. Der Verein kann seine Aktivitäten im Sinne des VereinsZweckes über das Gebiet der BundesRepublik Deutschland hinaus ausdehnen.
7. Der Verein kann Mitglied in- und ausländischer bzw. internationaler Institutionen werden, die ähnliche Interessen in gemeinnütziger Weise verfolgen.
8. Er kann Unterorganisationen und selbständig arbeitende Institutionen im In- und Ausland gründen.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins bejaht, als ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied beitreten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Auf Antrag kann der Vorstand auch außerordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder aufnehmen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die durch besondere Umstände an der Mitarbeit zur Verwirklichung der VereinsZiele gehindert sind. Als außerordentliche Mitglieder können auch Institutionen aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
5. Tod,
6. Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung,
7. Austritt aus dem Verein: Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss des KalenderJahres zulässig,
8. Ausschluss: Dieser kann erfolgen, wenn durch das Mitglied das Erreichen des VereinsZweckes erheblich behindert oder gefährdet wird oder wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der BeitragsZahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit ZweidrittelMehrheit.

**§ 5 Beitrag**

1. Der Verein kann eine AufnahmeGebühr und einen zu Beginn des Jahres fälligen JahresBeitrages erheben. Die Mindesthöhe wird jeweils von der MitgliederVersammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Die MitgliedsBeiträge können für die natürlichen und juristischen Personen bzw. Institutionen unterschiedlich hoch sein. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag in Einzelfällen ermäßigen.

**§ 6 Organe und Struktur**

1. Organe des Vereins sind
	1. der Vorstand
	2. die MitgliederVersammlung und
	3. das Kuratorium
2. Die Arbeit des Vorstandes wird unterstützt durch
	1. den/die VorstandsBeauftragte/n und
	2. durch den ExpertenRat
3. Die Arbeit des Vereins kann
	1. in selbständig arbeitende Einrichtungen
	2. in Arbeits- und ProjektGruppen erfolgen.

**§ 7 Vorstand und GeschäftsFührung**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der VorstandsVorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden VorstandsVorsitzenden sowie vier oder fünf weiteren VorstandsMitgliedern.

a) Der/die VorstandsVorsitzende und der/die stellvertretenden VorstandsVorsitzenden vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.

b) Der/die VorstandsVorsitzende, der/die stellvertretenden VorstandsVorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der MitgliederVersammlung gewählt. Die FunktionsPeriode dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

d) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher StimmenMehrheit. StimmenGleichheit gilt als Ablehnung.

1. Der Vorstand kann GeschäftsFührerInnen berufen. Sie unterstützen den/die VorstandsVorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben und vertreten ihn/sie im Rahmen seiner/ihrer Vollmachten.
2. Die GeschäftsFührerInnen können auch Mitglieder des Vorstandes werden.
3. Die GeschäftsführerInnen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Für ihre Tätigkeiten können ihnen angemessene AufwandsEntschädigungen gewährt werden.

**§ 8 MitgliederVersammlung**

1. Der MitgliederVersammlung obliegt es,
2. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
3. den JahresBericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
4. die Arbeits- und HaushaltsPläne zu beschließen,
5. die Vergabe des Frank-Ortner-Preises zu beschließen.
6. die Höhe der jährlichen MitgliedsBeiträge festzusetzen,
7. eine GeschäftsOrdnung zu beschließen,
8. über SatzungsÄnderungen zu beschließen,
9. über die Gründung und Auflösungen von selbständig arbeitende Einrichtungen der GPI zu beschließen.
10. Ordentliche MitgliederVersammlung finden in der Regel einmal jährlich statt. Sie werden durch den VorstandsVorsitzenden oder seine StellvertreterInnen mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der TagesOrdnung einberufen.
11. Die ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene MitgliederVersammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen TagesOrdnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit; bei StimmenGleichheit ist ein Antrag abgelehnt. SatzungsÄnderungen bedürfen der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
12. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nur durch ein anderes Mitglied des Vereins zulässig, wenn eine schriftliche VertretungsVollmacht dem VersammlungsLeiter vor der Abstimmung vorliegt. Ein Mitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.
13. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vor dem Tag der MitgliederVersammlung die Aufnahme weiterer TagesordnungsPunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Über die mögliche erweiterte Tagesordnung beschließt die MitgliederVersammlung mit einfacher Mehrheit.
14. Der Vorstand kann außerordentliche MitgliederVersammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Das Einberufungsverlangen von einem Viertel der VereinsMitglieder hat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des EinberufungsVerlangen beim Vorstand stattzufinden. Für die Ladungsfrist gilt (2).
15. SatzungsÄnderungen bedürfen der Zustimmung der ZweidrittelMehrheit der anwesenden Mitglieder.
16. Über die MitgliederVersammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von einem VorstandsMitglied zu unterschreiben ist.

**§ 9 Kuratorium**

1. Dem Verein steht ein Kuratorium zur Seite.
2. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere die ideelle und materielle Förderung des Erreichens der VereinsZiele und das Herstellen von Verbindungen zwischen dem Verein und öffentlichen und privaten Institutionen, die das Erreichen des VereinsZweckes begünstigen können.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die MitgliederVersammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine WiederBestellung ist ohne Einschränkung möglich.
4. Zu Mitgliedern des Kuratoriums können Persönlichkeiten aus allen Bereichen der Gesellschaft und verdienstvolle GPI-Mitglieder bestellt werden, die sich um die Verwirklichung der VereinsZiele verdient gemacht haben und/oder von denen erwartet werden kann, dass sie das Erreichen der VereinsZiele ideell und materiell unterstützen werden.
5. Mit der Annahme der Wahl werden sie gleichzeitig Mitglieder des Vereins. Sie sind von der Zahlung von MitgliedsBeiträgen befreit.
6. Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums ist der EhrenPräsident/die EhrenPräsidentin. Er/sie beruft das Kuratorium zu seinen Sitzungen ein und leitet diese.
7. Sofern der Verein keinen Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin gewählt hat oder diese/r an der Ausübung des Amtes verhindert ist, wählen sich die Mitglieder des Kuratoriums aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende(n), in jedem Fall eine/n stellvertretenden Vorsitzende(n).
8. Der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende des Kuratoriums können den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beiwohnen.

**§ 10 VorstandsBeauftragte**

1. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben, insbesondere zur Vertretung bei politischen, pädagogischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen, die für den VereinsZweck wichtig sind, kann der Vorstand Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit als „VorstandsBeauftragte“ bestellen.
2. Im BestellungsBeschluss müssen die Aufgaben des/der VorstandsBeauftragten und die Dauer der Bestellung ausdrücklich genannt werden. Die Bestellung kann längstens bis zur jeweils nächsten VorstandsWahl erfolgen.
3. Als VorstandsBeauftragte können nur Mitglieder des Vereins berufen werden.
4. VorstandsBeauftragte können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

**§ 11 ExpertenRat**

1. Die Arbeit des Vorstandes kann durch einen ExpertenRat unterstützt werden.
2. Aufgabe des Expertenrats ist die Beratung des Vorstandes in allen inhaltlichen und methodischen Fragen zur Arbeits- und ProjektPlanung des Vereins. Er gibt Rückmeldung zur den erzielen ArbeitsErgebnissen und unterstützt deren Verbreitung.
3. In den ExpertenRat können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgewiesene Experten aus den für die Arbeit des Vereines relevanten Disziplinen auf jeweils zwei Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist ohne Einschränkung möglich.
4. Der ExpertenRat kann als Netzwerk von außenordentlichen Mitgliedern gebildet werden.
5. Mit der Annahme der Wahl werden die Experten Mitglieder des Vereins.
6. Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Expertenrats sein.

**§ 12 Selbständige Einrichtungen und GPI-Institute**

1. Zur Erfüllung seines SatzungsZweckes kann der Verein selbständig arbeitende Einrichtungen, insbesondere GPI-Institute einrichten. Dies bedarf eines Antrages des Vorstandes mit ZweidrittelMehrheit.
2. Die selbständig arbeitenden Einrichtungen/GPI-Institute erstatten jährlich einen Sach- und FinanzBericht an den Vorstand des Vereins, der diese der MitgliederVersammlung zur Genehmigung vorlegt.
3. Die Beurteilung der ArbeitsErgebnisse obliegt der MitgliederVersammlung. Die jährlichen Finanzabrechnungen werden durch die RechnungsPrüferInnen des Vereins geprüft.
4. Selbstständig arbeitenden Einrichtungen/GPI-Institute geben sich eine GeschäftsOrdung, die durch den Vorstand des Vereins geprüft und durch die MitgliederVersammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden muss.
5. Die GeschäftsführerInnen der selbständig arbeitenden Einrichtungen/GPI-Instituten müssen Mitglieder des Vereins sein und werden durch den VereinsVorstand mit einfacher Mehrheit auf jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist ohne Einschränkungen möglich.
6. Für Tätigkeiten in den selbständig arbeitenden Einrichtungen/GPI-Instituten können angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

**§ 13 Arbeits- und Projektgruppen**

1. Zur Erfüllung des SatzungsZwecks kann der GPI-Vorstand zeitlich begrenzte Arbeits- und Projektgruppen einrichten und auflösen. Die Mitarbeit in mehreren Arbeits- und Projektgruppen ist möglich.
2. Die Mitarbeit in Projektgruppen setzt die GPI-Mitgliedschaft voraus. An den Sitzungen der Arbeitsgruppen können auch Gäste teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

**§14 Tätigkeit der Mitglieder**

1. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen im Interesse des Vereins können ersetzt werden.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 15 EhrenMitglieder/EhrenPräsident/in**

1. Die MitgliederVersammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes besonders verdienten Mitgliedern und Förderern des Vereins die EhrenMitgliedschaft verleihen. EhrenMitglieder gehören auf Lebenszeit dem Kuratorium des Vereins mit beratender Stimme an.
2. Die MitgliederVersammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes jeweils einem Mitglied, das sich in herausragender Weise über lange Zeit erfolgreich für den Verein und seine Aufgaben engagiert hat, die Würde eines/r EhrenPräsidenten/in verleihen.
3. Er/Sie gehört auf LebensZeit dem Vorstand des Vereins mit beratender Stimme an. Während dieser Zeit kann die Würde eines/r Ehrenpräsidenten/in nicht noch einmal verliehen werden.

**§16 Rechnungsprüfung**

1. Die MitgliederVersammlung wählt fachlich qualifizierte Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu RechnungsPrüfern. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.
2. Die RechnungsPrüfer berichten der MitgliederVersammlung jährlich.
3. Gegenstand der Prüfung ist das Finanzgebaren der Gesellschaft insgesamt, aller ihrer Arbeits- oder ProjektGruppen sowie aller selbständig arbeitender Einrichtungen.

**§17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins und Zuwendung des vorhandenen Vermögens an eine zu diesem Zeitpunkt zu bestimmender öffentlicher oder privater gemeinnütziger Einrichtung kann im Rahmen der bekannt gegebenen TagesOrdnung von einer ordnungsgemäß berufenen MitgliederVersammlung mit ZweidrittelMehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Das Vermögen des Vereins ist an eine gemeinnützige Einrichtung zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich entsprechend ihrer Satzung für gemeinnützige, insbesondere für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke zu verwenden hat. Die Ausführung dieses Beschlusses der MitgliederVersammlung darf nur mit Zustimmung des zuständigen FinanzAmtes erfolgen.

**§18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der BeschlussFassung in Kraft

Beschlossen durch die ordentliche MitgliederVersammlung der Gesellschaft für Pädagogik und Information e.V. auf Ihrer Sitzung am 24. November 1990 in Paderborn, geändert durch die ordentliche MitgliederVersammlung auf ihrer Sitzung am 28. Oktober 1997 in München, am 24. Juni 2004, am 28. Oktober 2010, am 18. Juni 2014, am 22. Juni 2016, am 28.Juni 2019 und am 22. Juni 2023. jeweils in Berlin.